



Bebauungsplan M. 1:1000

Satzung für die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 60 „Südöstlich der Peter-Henlein-Straße“ der Stadt Hersbruck

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund

§§ 2, 9, 10, 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. S. 1722), Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.04.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458).

Die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 60 „Süd-östlich der Peter-Henlein-Straße“ als Satzung der Stadt Hersbruck. Die Neufassung des Bebauungsplans besteht aus diesem Planblatt mit den darin enthaltenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung zum Bebauungsplan.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das neu gefasste Bebauungsplangebiet umfasst eine Teilfläche von rund 5000 qm im nördlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 565, eine Teilfläche von rund 1500 qm aus Fl.Nr. 568 sowie das Grundstück Fl.Nr. 569/2 der Gemarkung Hersbruck.

§ 2 Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
Als Art der baulichen Nutzung wird für das Bebauungsplangebiet ein allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNutzungsverordnung - BauNVO - festgesetzt. Die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind nicht zulässig. Die Betriebe nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 (Tankstellen) sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
2.1. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird im allgemeinen Wohngebiet mit der Grundflächenzahl (GRZ) 0,3 sowie der Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6 festgesetzt; soweit sich nicht aufgrund der festgesetzten überbaubaren Flächen ein geringeres Maß ergibt. Für das Hauptgebäude (Wohnhaus) ist eine Grundfläche (ohne Terrassen) bis max. 180 qm zulässig.
2.2. Die zulässige Geschosshöhe wird im allgemeinen Wohngebiet talseitig mit III (= KG als Vollgeschos + EG + DG als Vollgeschos) bzw. bergseitig mit II (=EG + DG als Vollgeschos) als Höchstmaß festgesetzt.
2.3. Bei den Hauptgebäuden sind Kniestocke bis zu einer Höhe von 0,50m (gemessen ab OK Rohdecke außen bis Schnittpunkt UK Sparren mit der fertigen Außenwandfläche) zulässig. Auf Nebengebäuden sind Kniestocke nicht zugelassen.
2.4. Als maximale Wandhöhe wird talseitig 6,25m für Einzelhäuser festgesetzt. Das Maß gilt ab der bestehenden natürlichen Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Im Bauantrag ist der Nachweis im Geländeschnitt auf NN zu führen.

3. Bauweise
3.1. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise im Sinne des § 22 BauNVO.
3.2. In den Wohngrundstücken sind Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten (Haupt- und Einliegerwohnung) zulässig.
3.3. Die Geltung der Abstandsflächenregelung gem. Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO wird im gesamten Planbereich angeordnet. Die Errichtung von Garagen / Carports und Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze ist nur unter der Maßgabe des Art. 6 Abs. 9 BayBO zulässig.

4. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen
4.1. Offene oder geschlossene Garagen mit Nebenräumen sowie Nebenanlagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Baugrenzen zulässig. Darüber hinaus sind außerhalb der dafür festgesetzten Baugrenze max. 2 offene Stellplätze zulässig.
4.2. Private Verkehrsflächen (Garagenzufahrten, offene Stellplätze und Fußgängerwege) sind mit wasserundurchlässigen Oberflächen bzw. Pflaster mit offenen Fugen auszuführen; sie sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Privatstraße ist mit Asphaltoberfläche zulässig.

4.3. Der Abstand der Vorderseiten von offenen oder geschlossenen Garagen sowie von Stellplätzen zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 5m betragen.
4.4. Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze (bzw. Garagen oder Carports) nachzuweisen. Im übrigen sind die gem. Art. 47 Abs. 2 BayBO festgesetzten Stellplätze nachzuweisen. Eine Ablöse der Stellplätze ist nicht möglich.

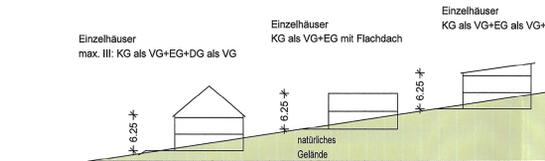
5. Gestaltung der Baukörper
5.1. Für die Außenwände ist nur geputztes Mauerwerk oder Holz zulässig.
5.2. Im allgemeinen Wohngebiet sind als Dachform Flachdächer begründ (mit extensiver Bepflanzung) oder Satteldächer mit einer Dachneigung von 38° - 40° sowie Pultdächer mit einer Dachneigung von max. 15° zulässig. Die Neigung der Pultdächer hat parallel zur Hangneigung zu erfolgen.
5.3. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf für die Dacheindeckung nur ziegelrotes Material verwendet werden. Unbeschichtete Metalleindeckungen insbesondere aus Kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen sind nicht zulässig (Reinhaltung des Niederschlagswasser gem. LFU-Merkblatt-4.4 (22)).
5.4. Garagen sowie Stellplatzüberdachungen (Carports) sind mit fachem oder flach geneigtem (bis max. 4°) Dach zulässig. Im übrigen sind Garagen und Stellplatzüberdachungen sowie Nebenanlagen hinsichtlich Dachform, Dachneigung und Dachausrichtung dem Dach des Hauptgebäudes anzupassen.
5.5. Die Summe der Dachgauben darf pro Dachseite maximal 1/3 der Traufhöhe des Gebäudes einnehmen. Der Abstand zum Ortsgang und zum First muss mind. 1,50m betragen.
5.6. Dachgauben bei Nebengebäuden sowie Dacheinschnitte bei Haupt- oder Nebengebäuden sind unzulässig.
5.7. Zwerchhäuser dürfen max. eine Breite von 1/3 der Traufseite einnehmen; talseitig sind sie in der Wandebene der Traufseite (ohne Wandvorsprung) auszubilden.

6. Einfriedungen, Stützmauern
6.1. Abgrenzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind als Zäune mit senkrechten Holzlatzen (mit Zwischenräumen) und einer Höhe von ca. 1,20 m (inklusive Zaunsockel) auszuführen. Geschlossene Einfriedungen und Mauern sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin unzulässig, Zaunsockel sind bis zu einer Höhe von 0,10 m zulässig.
6.2. Zur offenen Landschaft hin sind Abgrenzungen als freiwachsende Hecken aus heimischen Laubgehölzen (siehe Pflanzvorschlagn) auszuführen. Einfriedungen zur offenen Landschaft hin sind als Zäune mit senkrechten Holzlatzen und einer Höhe von 1,20 m zulässig, wenn sie zur Grundstücksgrenze hin mit heimischen Laubgehölzen abgepflanzt sind. Geschlossene Einfriedungen und Mauern sowie Zaunsockel sind zur offenen Landschaft hin unzulässig.
6.3. Zur Abgrenzung privater Grundstücke untereinander sind neben Laubgehölz-pflanzungen und abgepflanzten Maschendrahtzäunen bis 1,20 m Höhe auch freistehende Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Zaunsockel sind bei der Abgrenzung privater Grundstücke nicht zulässig.
6.4. Aufstüchtungen bzw. künstliche Abtreppungen des Hanggeländes sind nur im Bereich der Hauserstrasse zulässig.

7. Ver- und Entsorgung
7.1. Ver- und Entsorgungsleitungen (einschließlich Telekommunikationsleitungen) sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen im Erdgraben mitzuverlegen.
7.2. Abwasserentsorgung
Das Baugebiet wird im Mischsystem entwässert. Es ist nicht zulässig, Quell-, Schichten- oder Drainwasser in den Mischkanal zu leiten. Vor Verfüllung des Entwässerungssystems in der Privatstraße bzw. den Baugrundstücken ist eine Abnahme durch die Stadt Hersbruck zu beantragen.
Zur Entlastung des Mischkanals soll Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen in geeigneten Rückhaltungen gesammelt werden, z.B. Zisternen. Der Überlauf ist in die dafür vorgesehene Entwässerungseinrichtung zu leiten. Auf die Regelungen zur Mindestgröße der Regenwasserumleitungsanlagen in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hersbruck wird verwiesen.

Legende

- Art der baulichen Nutzung
WA allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung
0,3 Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß im WA
Grundfläche Hauptgebäude (Wohnhaus) ohne Terrasse max. 180qm
0,6 Geschossflächenzahl GFZ als Höchstmaß im WA
- Bauweise, Baugrenzen
III Zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (talseitig: KG+EG+DG bergseitig: EG+DG)
E Einzelhäuser, mit max. 2 Wohneinheiten (Einliegerwohnung oder Büro) zulässig
SD 38° - 40° Satteldach mit der zulässigen Dachneigung
PD max.15° Pultdach mit der zulässigen Dachneigung
O offene Bauweise (siehe textliche Festsetzung)
Baugrenzen
F Firstrichtung (West-Ost-Richtung)
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen (GA) und Carports (CP) mit Nebenräumen sowie Nebenanlagen
- Sonstige Planzeichen
Bestehende Gebäude
Grundstücksgrenze
öffentliche Verkehrsfläche
private Erschließungsfläche
private Grünflächen
zu erhaltende Bäume nach BaumSchVO
zu pflanzende Bäume
sonstige Bepflanzung
Maßangabe in Metern
Abwasserleitung (unterirdisch)
Abgrenzung Rutschgebiet
Baum- und Strauchbestand in seiner Struktur und Dichte erhalten
Lärmzugewandte Gebäudeseiten, passive Schallschutzvorkehrungen erforderlich
Lärmpegelbereiche LPB II bis IV



Querprofil M 1:500

8. Vorkehrungen zur Abwehr der Rutschgefährlichkeit

Die im Planblatt dargestellten Rutschgefahrskategorien wurden nachrichtlich aus dem Flächenutzungsplan der Stadt Hersbruck und dem Gutachten der Bayerischen Landes-gewerbestalt "Bewertung der Hanggebiete am Michaelsberg und Steinberg bei Hersbruck als Baugebiet" von 1953 übernommen; sie enthalten folgende Einschätzungen zur Abwehr der Rutschgefährlichkeit, die bei einer Bebauung zu beachten sind:
Zone 2: Stärkere Rutschgefährlichkeit
In dieser Zone sind allgemein kleinere Rutscherscheinungen zu erkennen, so dass bei der Bebauung mit größeren Sicherungsmaßnahmen zu rechnen ist.
Zone 3: Starke Rutschgefährlichkeit
Die Grundstücke dieser Zone liegen im allgemeinen am Steilhang und weisen starke Rutschgefährdung auf. Bei der Bebauung sind umfangreiche Sicherungsmaßnahmen notwendig.

9. Grünordnung
9.1. Die auf den Baugrundstücken befindlichen Bäume sind vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen nach Art und Größe (Stammumfang) zu erfassen. Soweit diese Bäume unter die Bestimmungen der Baumschutzverordnung der Stadt Hersbruck fallen, ist deren - im Zuge der Baumaßnahmen erforderliche - Beseitigung mit Einreichung des Bauantrags zu beantragen. Eine nach Maßgabe der Baumschutzverordnung festgesetzte Ausgleichs-pflanzung hat auf dem jeweiligen Baugrundstück zu erfolgen.
9.2. Die im Planblatt festgesetzten privaten Grünflächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 565 sind in ihrer Bestandsdichte und Struktur unter Fortsetzung von Pflege und Nutzungseingriffen (z.B. bei Hecken und Obstbäumen) zu erhalten. Soweit die in der Grünfläche befindlichen Bäume der Baumschutzverordnung der Stadt Hersbruck unterliegen, ist eine Beseitigung nur in Ausnahmefällen nach vorhergehender Prüfung durch die Stadt Hersbruck zulässig; nach Maßgabe der Baumschutzverordnung sind in diesen Fällen gleichwertige Ersatzpflanzungen im Bereich der festgesetzten Grundflächen vorzunehmen. Diese Festsetzung ist insbesondere bei der Verlegung privater Ver- und Entsorgungsleitungen (privater Kanal) zu berücksichtigen.

9.3. Für die im Planblatt festgesetzten privaten Grünflächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 568 ist zur Eingrünung sowie zur Fortsetzung der Vegetationsdichte entsprechend dem benachbarten Grundstück Fl.Nr. 565 (siehe Punkt 9.2) ein Pflanzgebot für Bäume festgesetzt. Die Bepflanzung hat entsprechend der unter Punkt 9.4.1 bzw. 9.4.3 aufgeführten Pflanzvorschläge zu erfolgen.
9.4. Die Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche oder als Stellplätze angelegt sind, unbefestigt zu erhalten und gärtnerisch mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu gestalten; im Übergangsbereich zur offenen Landschaft (= Westseite des Planbereiches) ist als Abgrenzung einer freiwachsenden Hecke der Vorzug zu geben.

9.4.1. Pflanzvorschlagn Kleinbäume:
Feldahorn (Acer campestre) Hainbuche (Carpinus betulus)
Vogelkirsche (Prunus avium) Traubeneiche (Prunus padus)
Bruchweide (Salix fragilis) Zitterpappel (Populus tremula)
Mehlbere (Sorbus aria) Elsbeere (Sorbus torminalis)
Eberesche (Vogelbeere) (Sorbus aucuparia)
Obstbäume bzw. Wildobst

9.4.2. Pflanzvorschlagn Sträucher
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Wasserschneeball (Viburnum opulus) Berberitze (Berberis vulgaris)
Schlehe (Prunus spinosa) Faulbaum (Fraxinus alnus)
Hundrose (Rosa canina) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Traubenholunder (Sambucus racemosa) Weiden (Salix Caprea / cinerea/ viminalis)
Hartrieel (Cornus sanguinea) Liguster (Ligustrum vulgare)
Kreuzdorn (Rhamnus catharticus) Brombeere (Rubus fruticosus)
Himbeere (Rubus idaeus) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Ginster (Cytisus scoparius) Haselnuss (Corylus avellana)
Weißdorn (Crataegus monogyna oder Crataegus laevigata)

9.4.3. Pflanzvorschlagn Großbäume:
Winterlinde (Tilia cordata) Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
Spitzahorn (Acer platanoides) Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Kastanie (Aesculus hippocast.) Bergulme (Ulmus glabra)
Feldulme (Ulmus carpinifolia) Stieleiche (Quercus robur)
Traubeneiche (Quercus petraea) Esche (Fraxinus excelsior)
Silberweide (Salix alba) Erle (Alnus glutinosa)
Buche (Fagus sylvatica)

10. Immissionsschutz
Die Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz, bezogen auf die Geräuschemissionen des Schienenverkehrs auf der Bahnstrecke Hersbruck rechts der Pegnitz, basieren auf dem Bericht der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth vom 28.10.2014 (Nr. 14.7795-601) mit Ergänzung vom 22.07.2016. Zum Schutz vor Schienenverkehrlärmmissionen sind schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 an der lärmabgewandten Gebäudesite zu situieren; dies gilt insbesondere für nachts genutzte Räume. Sofern eine Anordnung von schutzbedürftigen Räumen an der lärmzugewandten Gebäudesite nicht vermieden werden kann, sind für Außenbauteile schutzbedürftiger Räume gemäß DIN 4109, Ausgabe November 1989, entsprechend dem für die jeweilige Fassade im Plan gekennzeichneten Lärmpegel passive Maßnahmen zum Schutz gegen einwirkenden Lärm zu treffen.
Nach außen abschließende Bauteile von Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie an dem im Plan markierten Fassadenabschnitten folgende Schalldämm-Maße aufweisen:

Erforderliches Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109:

maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich	erforderliches Schalldämm-Maß (erf. R _{w, res}) des Außenbauteils bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, in dB
56-60	II	30
61-65	III	35
66-70	IV	40

R_{w, res}: resultierendes Schalldämm-Maß aus allen Bauteilen (z.B. Wand, Fenster, ggf. Lüftungseinrichtung)
Auf schalldämmte Lüftungseinrichtungen kann verzichtet werden, wenn nachts genutzte Räume mindestens eine natürliche Lüftungsmöglichkeit an einer lärmabgewandten Gebäudesite aufweisen.

Im Baugenehmigungsverfahren sowie im Genehmigungsverfahren ist mit der Aufsichtsbehörde - Landratsamt Nürnberger Land- die Notwendigkeit eines Nachweises gemäß DIN 4109 abzustimmen.

§ 3 Inkrafttreten
Der neu gefasste Bebauungsplan Nr. 60 tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Hersbrucker Zeitung in Kraft. Gleichzeitig treten die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 60 in der Fassung vom 04.11.2014 außer Kraft.

Hersbruck, den 08. NOV. 2016
STADT HERSBRUCK

Robert Ilg
Erster Bürgermeister

Nachrichtliche Hinweise:
Die nachfolgenden Hinweise gründen nicht im Bebauungsplan, sondern in anderen (Rechts-)Vorschriften.

Ausgrabungen von Bodendenkmälern
Bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern (z.B. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern) sind unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Grundwasser
Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit sind grundsätzlich wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Der Bauherr hat vorab eine grundsätzliche Genehmigung beim Landratsamt Nürnberger Land zu beantragen. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind grundsätzlich nicht wasserrechtlich genehmigungsfähig. Hier sind anderweitige Maßnahmen zu ergreifen, um den Wasserandrang zu bewältigen. Bei einer thermischen Nutzung zu Heiz- und Kühlzwecken (Erwärmsendern, Wärmepumpen o.ä.) sind die genehmigungsrechtlichen Bedingungen vorab beim Landratsamt Nürnberger Land zu erfragen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Baugebiet in der Zone B des Heilquellenschutzgebietes für den Thermalbrunnen Hersbruck befindet und die entsprechenden Bestimmungen zu beachten sind.

Hersbruck, den 08. NOV. 2016
STADT HERSBRUCK

Robert Ilg
Erster Bürgermeister

Bodenuntersuchung
Vor Beginn von Baumaßnahmen wird empfohlen, ein Gutachten zur Ermittlung der örtlichen Untergrundverhältnisse zu erstellen. Dabei ist auch die Höhe des anstehenden Grundwassers zu ermitteln. Es wird empfohlen, zum Schutz gegen Grund-, Schichten- und Oberflächenwasser wasserdichte Wannen und gesicherte Lichtschächte auszubilden bzw. konstruktive Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu ergreifen. Im Rutschgebiet Zone 2 sind allgemein kleinere Rutscherscheinungen möglich, in Zone 3 ist eine starke Rutschgefährdung gegeben. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind entsprechend durch ein statisches Gutachten zu ermitteln.

Erschließung für Feuerwehransätze
Die im Bebauungsplan festgesetzte private Erschließungsstraße ist entsprechend den Straßenbau-Richtlinien RSIO 12 mindestens entsprechend der Belastungsklasse 0,3 (Wohnwege) auszubilden. Zur Sicherstellung der Personenrettung im Brandfall ist darauf zu achten, dass bei der Errichtung der Gebäude insbesondere bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschos die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen nicht mehr als 8 m über dem Gelände liegt. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschos müssen die notwendigen Fenster (= mindestens ein Fenster je Nutzungseinheit) mit Leitern der Feuerwehr direkt anleitetbar sein.

Natur- und Artenschutz
Zur Vermeidung von Gefährdungen der Tier- und Pflanzenarten sind folgende Vorkehrungen zu treffen:
- Notwendige Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Vegetationsperiode, im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, zulässig.
- Vor Fällungen von Bäumen: potenzielle Höhlenbäume von Fledermauspezialisten auf Höhlen untersuchen lassen, gegebenenfalls Rodung nur bei milder Witterung im Oktober und bei entsprechenden Maßnahmen zum sicheren Verlassen der Höhlen durch evtl. vorhandene Fledermause.
- Baumerhaltende Maßnahmen (Kronentrückschnitt u. ä.) sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.
- Die an die Baustelle angrenzenden Gehölze sind vor Beschädigungen gemäß RAS-LP4 und DIN 18920 zu schützen.
- Das im Planblatt gemäß Punkt 9.3 festgesetzte Pflanzgebot sowie eine eventuell gemäß Punkt 9.10.2 erforderliche Ausgleichs-pflanzung ist spätestens bis zur Fertigstellung der Gebäude folgenden Vegetationsperiode umzusetzen und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Bekanntmachungsvermerk (§ 3 Satz 1 BekV)
Die Satzung wurde vom Bauausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung am 25. OKT. 2016 beschlossen. Sie liegt mit dem Planblatt in der Fassung vom 13. OKT. 2016 einschließlich des Textteils und der Begründung im Stadtbaumt Hersbruck, Rathaus im Vorzimmer des Stadtbaumeisters und im Bürgerbüro ab 11. NOV. 2016 zur Einsicht aus.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Hersbrucker Zeitung" am 11. NOV. 2016 hingewiesen.

Die Satzung ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.
Hersbruck, den 11. NOV. 2016
STADT HERSBRUCK

Robert Ilg
Erster Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE
NEUFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 60 DER STADT HERSBRUCK FÜR DAS GEBIET "SÜDÖSTLICH DER PETER-HENLEIN-STRASSE"

1. Der Bauausschuss des Stadtrates hat in der öffentlichen Sitzung vom 16.06.2016 die Aufstellung einer Neufassung des Bebauungsplans Nr. 60 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten kann.

2. Der Entwurf zur Neufassung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juli 2016 wurde mit der Begründung gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m., § 13 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.09.2016 bis 07.10.2016 öffentlich ausgelegt.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 2 i.V. § 13 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf beteiligt.

3. Der Bauausschuss des Stadtrates hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.10.2016 die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 60 in der Fassung vom 13.10.2016 als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:
Hersbruck, den 08. NOV. 2016
Robert Ilg
Erster Bürgermeister

4. Mit ortsüblicher Bekanntmachung in der Hersbrucker Zeitung am 11. NOV. 2016 ist die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 60 in Kraft getreten.

Hersbruck, den 11. NOV. 2016
Robert Ilg
Erster Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN:
NEUFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 60 "SÜDÖSTLICH DER PETER-HENLEIN-STRASSE" DER STADT HERSBRUCK LANDKREIS NÜRNBERGER LAND

BAUHERR:
STADT HERSBRUCK
UNTERER MARKT 1
91217 HERSBRUCK

FACHPLANNER
WEBER-LANG ARCHITEKTEN
BRESLAUER STR. 12
91217 HERSBRUCK

Hersbruck, 13.10.2016

Robert Ilg
Erster Bürgermeister